

Kantonsratsbeschluss

Vom 29. August 2007

Nr. RG 085/2007

Änderung des Gesetzes über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung und des Gesetzes über die Staats- und Gemeindesteuern

Der Kantonsrat von Solothurn, gestützt auf die Artikel 130ff. der Verfassung des Kantons Solothurn vom 8. Juni 1986¹⁾, nach Kenntnisnahme von Botschaft und Entwurf des Regierungsrates vom 19. Juni 2007 (RRB Nr. 2007/1045), beschliesst:

I.

Das Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung vom 3. September 2003²⁾ wird wie folgt geändert:

Als § 23^{bis} wird eingefügt:

§ 23^{bis}. Defizitbremse

¹⁾ Die Mehrheit der Mitglieder des Kantonsrates kann ausnahmsweise im Voranschlag einen Aufwandüberschuss beschliessen.

²⁾ Ein Verlustvortrag muss innert vier Jahren seit dem erstmaligen Entstehen abgetragen werden.

II.

Das Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern vom 1. Dezember 1985³⁾ wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 3 lautet neu:

³⁾ Der Kantonsrat bestimmt alljährlich bei Feststellung des Voranschlages den Steuerfuss für das folgende Jahr; er kann Zuschläge bis zu 10% der ganzen Steuer mit einfachem Mehr, höhere Zuschläge mit der Mehrheit seiner Mitglieder beschliessen. Zuschläge über 20% der ganzen Steuer unterliegen überdies der Volksabstimmung. Vorausbezüge sind unstatthaft.

III.

Der Regierungsrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Kantonsrats

Kurt Friedli
Präsident

Fritz Brechbühl
Ratssekretär

Dieser Beschluss unterliegt dem fakultativen Referendum.

¹⁾ BGS 111.1.

²⁾ GS 98, 185 (BGS 115.1).

³⁾ GS 90, 185 (BGS 614.11).

Verteiler

Finanzdepartement
Amt für Finanzen (3)
Kantonales Steueramt (2)
Departemente (4)
Staatskanzlei (SCH, STU, SAN)
GS
BGS
Amtsblatt (Referendum)
Kantonale Finanzkontrolle
Parlamentdienste (82/2007)